

Die Gemeinde Eurasburg erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch EVertr. v. 31.08.1990 (BGBl. II S. 889 und 1122) diese

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird wie folgt umgrenzt:

- im Osten durch die Straße "Ulrichsfeld", Fl.Nr. 222/2,
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Fl.Nrn. 236/34, 236/12, 236/10, 236 und 236/5,
- im Süden von der nördlichen Grenze der Fl.Nr. 342/2,
- im Norden durch die Straße "Am Kreutfeld", Fl.Nr. 236/2 und der südlichen Grenze der Fl.Nr. 236/11, alle Gemarkung Freienried.

und umfaßt folgende Grundstücke:

Flur-Nummern 342 und 217, Gemarkung Freienried.

Das Gebiet ist auf beiliegendem Lageplan gekennzeichnet; der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt nach zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlaß weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Eurasburg, den 20.04.1995



Erwin Osterhuber
1. Bürgermeister

